



Hinweispflicht gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO

Frau Rechtsanwältin Marion Neusiedler-Wendel hat mich,

Herrn/Frau

vor der Mandatsübernahme darüber belehrt, dass sich in meiner
Angelegenheit.....

wegen

.....

die Gebühren nach dem Gegenstandswert, in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren
mindestens nach dem Mittelwert der anfallenden Gebühren nach dem RVG berechnen.

Der Mandant wurde ferner auf das Kostenrisiko im Fall des Unterliegens und auch auf das
Prozessrisiko hingewiesen.

Das Obsiegen in einem Rechtsstreit kann sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich nicht
zugesichert werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Mandanten

Rechtsanwaltskanzlei
Marion Neusiedler-Wendel
Edisonstraße 11
85716 Unterschleißheim